

Elektronische Post

Notarkammer Frankfurt am Main
Bockenheimer Anlage 36
60322 Frankfurt am Main

Datum: 24. Juli 2009

2. Erfahrungsaustausch der Notarkammer zum elektronischen Rechtsverkehr Offener Fragenkatalog; Ihr Aktenzeichen A/52/2009 /Pl.

Sehr geehrter Herr Dr. Strunz,

vielen Dank für die Übersendung Ihres offenen Fragenkatalogs, der im Rahmen des 2. Erfahrungsaustausches der Notarkammer zum elektronischen Rechtsverkehr entstanden ist. Derartige Veranstaltungen tragen sehr stark zur Verbesserung des elektronischen Rechtsverkehrs bei und führen in der Folge auch zu optimierten gerichtlichen Prozessen. Hierfür danke ich Ihnen ausdrücklich.

Ihre Fragen, zu deren Klärung ich die Gemeinsame IT-Stelle in Bad Vilbel beteiligt habe, beantworte ich wie folgt:

Frage 1a)

Das Softwarezertifikat des EGVP dient der Empfangsberechtigungsprüfung und Verschlüsselung der Nachrichten und ist somit eine Sicherheitseinrichtung. Durch die PIN-geschützte Öffnung des EGVP wird das Abholen beim Intermediär sowie das Entschlüsseln der Nachricht zur Ablage auf dem Empfangs-PC sichergestellt und zugleich die Berechtigung zum Empfang von Nachrichten geprüft. Ein abgelaufenes Softwarezertifikat (Chiffrierschlüssel) sollte unbedingt erneuert werden. Weitere Erläuterungen und eine Anleitung zum Vorgehen finden Sie in der Anlage.

Frage 1b)

Ein Postfach, welches ein abgelaufenes Softwarezertifikat benutzt, kann weiterhin geöffnet werden. Bei der PIN-Eingabe erhält der Anwender jedoch einen Hinweis auf das abgelaufene Softwarezertifikat (das Datum der Gültigkeit ist in roter Schrift hervorgehoben). Nach Eingabe der PIN kann der Anwender das Postfach öffnen, Nachrichten empfangen und

auch versenden. Das Softwarezertifikat ist trotz der weiteren Funktionsfähigkeit unbedingt zu erneuern.

Frage 1c)

Das EGVP-Zertifikat ist nicht zu verwechseln mit der Signatur des Inhalts einer Nachricht bzw. der Anhänge (z.B. HR-Anmeldung), die den juristischen Formerfordernissen (Ersatz der manuellen Unterschrift) folgt. Die Signatur hat eine eigenständige Authentizitätsbedeutung und nur diese ist für die Einreichung entscheidend. Das abgelaufene Softwarezertifikat hat keine Auswirkungen auf die Prüfung der Signatur.

Der Empfänger einer Nachricht, die von einem Postfach mit abgelaufenem Softwarezertifikat versandt wurde, erkennt dies anhand des Prüfprotokolls im Abschnitt Zertifikate und Ergebnisse der Zertifikatsprüfung. Hier wird das Datum der Gültigkeit des Chiffrierschlüssels des Absenders in roter Schrift dargestellt. Diese Darstellung im Prüfprotokoll könnte zu Irritationen der Anwender führen. Auch aus diesem Grund ist das Softwarezertifikat zu erneuern.

Frage 2

Das "EGVP-Passwort" ist identisch mit der PIN des Softwarezertifikatsschlüssels des EGVP-Postfachs (=Chiffrierschlüssel). Daher ist das Softwarezertifikat zu wechseln, wenn die PIN-Nummer neu vergeben werden soll. Die Beschreibung hierzu ist aus der Anlage zu entnehmen (entspricht Frage 1a).

Frage 3

Der Antwort-Button ist bewusst nur in der EGVP-Variante der Gerichte und Behörden (sog. EGVP-Backends/Slaves) eingeführt worden. Hintergrund hierfür sind die unterschiedlichen Adressierungsmöglichkeiten (Sichtbarkeitsregeln). EGVP-Clients der Notare können und sollen nur an zentrale EGVP-Postfächer (Backends) adressieren. Nur dies ermöglicht einen geordneten Ablauf der gerichtlichen Eingangsbearbeitung (analog zum postalischen Ablauf).

Die in den Gerichten eingeführten Slaves (nachgeordnete EGVP-Postfächer) dienen hauptsächlich der Versendung von EGVP-Nachrichten an "Kunden" aus dem Kontext der Fachanwendung und sind "von außen" nicht sichtbar. Leider ist es unter den gegebenen Strukturen und Vorgaben nicht möglich, beim Versand durch einen Slave eine zugeordnete "Backend-Adresse" mitzugeben, die dann für eine Rückadressierung eines Clients genutzt werden könnte. Der Vergleich mit Outlook (oder ähnlichen E-Mail-Programmen) mit dem

sog. SMTP-Protokoll ist auf die derzeitige EGVP-Struktur nicht übertragbar bzw. entspricht sinngemäß der "NoReply"-Methode. Da sich die Adressierung der Notare vermutlich auf eine überschaubare Anzahl von Gerichten beschränkt, könnte die Einrichtung von "Favoriten" hilfreich bei der Adressatensuche sein.

Frage 4

Diese Frage betrifft speziell die Handhabung mit der Notarsoftware XNotar/SigNotar. Sie ist daher mit der Bundesnotarkammer / NotarNet GmbH abgestimmt. Bei einer größeren Anzahl von Namen ist vorgesehen, die Daten in eine einfach zu erstellende Datei unter Microsoft Excel einzugeben, welche dann in XNotar importiert werden kann. Die Anmeldung wird die Prokuristen dann enthalten. Eine genaue Beschreibung dieser Schnittstelle ist im Kapitel 18 (Seite 161) des Anwenderhandbuchs für den Elektronischen Rechtsverkehr enthalten. Das Handbuch finden Sie unter folgendem Link:

<http://elrv.info/downloads/software/Anwender-Handbuch-EIRV-3.pdf>

Hinsichtlich der Angabe des Geburtsdatums verweise ich auf die Version 3.0.31 (bereits produktiv). Dort ist es bei der Auswahl eines Prokuristen nicht mehr notwendig, das Geburtsdatum einzugeben.

Frage 5

Auch in Hessen ist es technisch möglich, einem Notar, der den Vollzugsantrag gemäß § 15 GBO für einige oder alle Antragsberechtigten gestellt hat, ein systemseitig vorgegebenes Anschreiben mit Durchschriften der Grundbucheintragungsmittelungen zukommen zu lassen. Das Anschreiben, an das sich die vorgenommenen Grundbucheintragungstexte in gewünschter Anzahl anschließen, enthält den Hinweis an den Notar, dass die Mehrfachausdrucke der Eintragungstexte zur Weiterleitung durch ihn an die Beteiligten vorgesehen sind. Jeder zusätzliche Ausdruck beginnt auf einer neuen Seite und kann so problemlos separiert werden. Die zusätzlichen Ausdrucke enthalten jedoch kein Anschreiben des Notars an den/die Beteiligten. Es ist programmtechnisch auch nicht möglich, auf den Umfang (Inhalt) der Eintragungstexte einzuwirken, d.h. es werden stets sämtliche zu diesem Geschäftsfall vorgenommenen Eintragungen übermittelt. Dem Notar obliegt es dann zu prüfen, welchem Beteiligten welcher Mitteilungsumfang übermittelt werden darf.

Ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass die Anwendung der §§ 15 und 55 GBO durch vielfache Rechtsprechung dahingehend bestätigt ist, dass dem Notar, der Anträge gemäß § 15 GBO stellt, die Eintragungsmittelung ohne Durchschriften zu übersenden ist. Soweit

im Antrag durch den Notar jedoch ein abweichender Wunsch geäußert wird, bin ich sicher, dass die Grundbuchbearbeiter diesem nachkommen werden.

Weiterhin ist es dem Notar auch noch möglich die Urkunden nur als Bote (ohne Antragstellung gemäß § 15 GBO) einzureichen, dann werden neben dem Notar auch alle weiteren Beteiligten direkt benachrichtigt.

Ich hoffe Ihnen hiermit die Fragen umfassend beantwortet zu haben. Sollten Sie weitere Fragen haben, möchte ich auch auf das Angebot der Notarnet GmbH <http://www.notarnet.de/> verweisen. Dort sind hilfreiche Informationen unter FAQ's zum Elektronischen Rechtsverkehr im Notariat zu finden. Dort können durch Notare auch Support-Anfragen gestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. ...

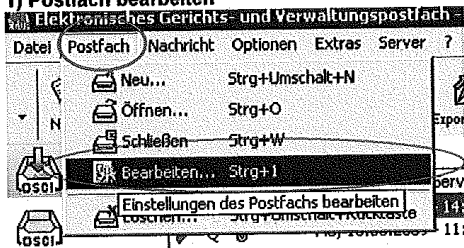
Anlage:

1

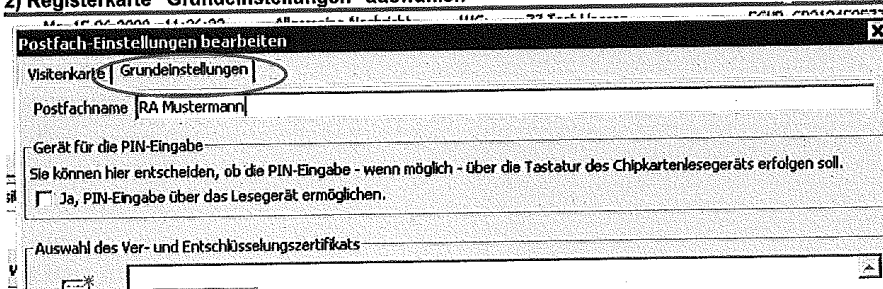
Wechsel des Zertifikates bei Personal- oder PIN-Wechsel

Achtung: Ist nur bei bereits geöffnetem Postfach und Internetverfügbarkeit möglich.

1) Postfach bearbeiten



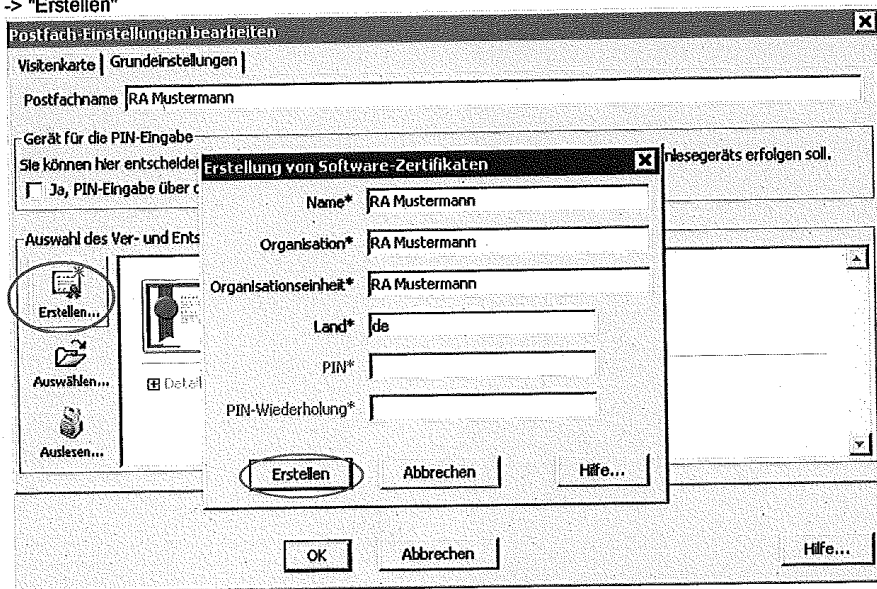
2) Registerkarte "Grundeinstellungen" auswählen



3) "Erstellen" auswählen

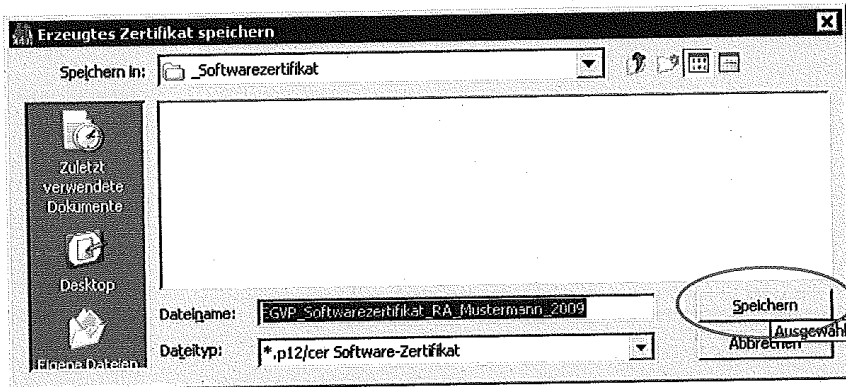
-> **Bisherige** oder **neue** PIN 2 x eingeben

-> "Erstellen"



→ **Speichern**

Es sollte für das Zertifikat ein sprechender Name gewählt werden, damit eine Zuordnung leichter ist. (z.B. "EGVP_Softwarezertifikat_RA_Mustermann_2009")



Danach ist die Pin-Eingabe zu wiederholen und mit OK zu bestätigen.
Das neue Softwarezertifikat ist nach Prüfung durch den Verzeichnisdienst sofort gültig.